



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Februar 2014
(OR. en)

5577/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0359 (NLE)

MIGR 8
COEST 17

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan (Dok. 17781/1/11) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.

2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, den die Kommission den aserbaidschanischen Behörden übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 29. Juli 2013 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 29. Oktober 2013 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 15493/13) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Beschlussentwurf beigelegt.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark somit nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar ist.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte das Einvernehmen über den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Union bestätigen und dem Rat empfehlen, dass er
 - den Beschluss (Dok. 15593/13) über das obengenannte Abkommen (Dok. 15594/13) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens (Dok. 15596/13) sowie das Abkommen (Dok. 15594/13) nach der Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, um den Abschluss des Abkommens als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen vorzubereiten.